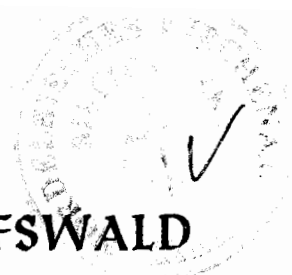


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD



Nr. 1	Greifswald, den 30. Januar 1982	1982
-------	---------------------------------	------

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	1	Nr.3) Gesetz über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) — vom 4.12.1981	5
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen		C. Personalnachrichten	12
Nr.1) Gesetz zum Schutz des Kulturgutes der DDR — Kulturgutschutzgesetz — vom 3.7.1981	1	D. Freie Stellen	12
Nr.2) Verordnung über die Erhöhung des staatlichen Kindergeldes für das 3. und jedes weitere Kind — vom 29.10.1981	5	E. Weitere Hinweise	
		Nr. 4) Kirche Katzow	12
		Nr. 5) Theologie-Studium	12

Aus dem Kreise der kirchlichen Mitarbeiter wurden im Jahre 1981 heimgelieben:

- am 10. 1. **Pfarrer i. R. Johannes Wenzlaff**, zuletzt tätig an St. Jakobi in Greifswald, im Alter von 82 Jahren
- am 14. 2. **Margarete Müggenburg**, zuletzt tätig als Katechetin in Greifswald, im Alter von 67 Jahren
- am 3. 3. **Friedrich Siewert**, zuletzt Steuererheber im Rentamt Anklam, im Alter von 70 Jahren
- am 11. 4. **Pfarrer i. R. Johannes Braun**, zuletzt tätig in Kröslin, im Alter von 65 Jahren
- am 19. 4. **Diakonisse Hertha Klabunde**, Mutterhaus „Bethanien“ — Ducherow, im Alter von 90 Jahren
- am 25. 5. **Hugo Mielke**, zuletzt Pfarrhofverwalter in Reinberg, im Alter von 69 Jahren
- am 22. 8. **Diakonisse Emmi Stock**, Mutterhaus „Bethanien“ — Ducherow, im Alter von 74 Jahren
- am 1. 10. **Richard Rossow**, zuletzt Buchhalter im Rentamt Anklam, im Alter von 84 Jahren
- am 6. 11. **Erich Plath**, zuletzt tätig als Landwirt und Baubeauftragter für die Kirchenkreise Pasewalk und Gartz-Penkun, im Alter von 86 Jahren
- am 12. 12. **Pfarrer i. R. Werner Ulrich**, zuletzt tätig in Loitz, im Alter von 71 Jahren
- am 24. 12. **Pfarrer i. R. Edgar Wolter**, zuletzt tätig in Wolgast, im Alter von 78 Jahren

Also hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingeborenen Sohn gab, auf daß alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben. Joh. 3, 16

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr.1) Gesetz zum Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik — Kulturgutschutzgesetz — vom 3. Juli 1980 — GBl. DDR I Nr. 20

Das Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik ist eine wichtige Quelle und ein grundlegender Bestand-

teil des kulturellen Reichtums der sozialistischen Gesellschaft.

Der sozialistische Staat garantiert auf der Grundlage sozialistischer Produktionsverhältnisse **die Bewahrung, Pflege und Mehrung des Kulturgutes** im Interesse eines reichen kulturellen Lebens des Volkes.

Der sozialistische Staat sichert den Bestand allen national und international bedeutsamen Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik zum Nutzen ihrer sozialistischen Nationalkultur und als Teil der humanistischen Weltkultur. Er gewährleistet seinen umfassenden Schutz.

Dazu beschließt die Volkskammer auf der Grundlage und in Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz:

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Der Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik ist gesamtgesellschaftliches Anliegen. Er dient der **Erhaltung, Erschließung und Pflege des nationalen Kulturerbes** und der Entwicklung einer traditionsreichen sozialistischen Nationalkultur. Er ist ein Beitrag zur Pflege der humanistischen Weltkultur als Mittel der Völkerverständigung und der Förderung des Friedens.

(2) **Der sozialistische Staat schützt** das national und international bedeutsame **Kulturgut** aus dem Volkseigentum, dem Eigentum der sozialistischen Genossenschaften und der gesellschaftlichen Organisationen, aus dem persönlichen Eigentum der Bürger sowie aus anderen Eigentumsformen mit dem Ziel, es für die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes, die allseitige Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten und die Ausprägung ihrer kulturvollen Lebensweise, für die weltanschauliche, sittliche und ästhetische Bildung und die schöpferische Tätigkeit der Werktätigen, die aktive Erholung und sinnvolle Freizeitgestaltung aller Bürger zu erhalten, zu erschließen und zu nutzen.

(3) **Die Deutsche Demokratische Republik schützt ihr Kulturgut**, um die Möglichkeiten einer umfassenden Befriedigung vielgestaltiger geistig-kultureller Bedürfnisse unseres Volkes zu erhalten und zu erweitern. **Die Deutsche Demokratische Republik erfüllt mit dem Schutz des Kulturgutes gleichzeitig internationale Verpflichtungen¹ und trägt zur gegenseitigen Bereicherung der Kulturen der sozialistischen Staaten und zur humanistischen Weltkultur bei.**

§ 2 Geschütztes Kulturgut

(1) Kulturgut im Sinne dieses Gesetzes ist alles für das gesellschaftliche Leben der Deutschen Demokratischen Republik besonders bedeutungsvolle Gut von hohem historischem, wissenschaftlichem oder künstlerischem Wert, das nationale oder internationale Bedeutung erlangt hat oder erlangen kann. Die zum Kulturgut gehörenden Kategorien, wie Zeugnisse der Geschichte und Vorgeschichte einschließlich der Geschichte der Produktivkräfte, archäologische Funde, Zeugnisse der Gesellschafts- und Naturwissenschaften, der Literatur und Kunst sowie der Architektur, werden durch Rechtsvorschrift näher bestimmt.

(2) **Als Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik unterliegt dem Schutz dieses Gesetzes insbesondere**

1. **alles Kulturgut**, das als Bestand der Museen, Archive, Bibliotheken und anderen Einrichtungen, in Kombinate, Betrieben und sozialistischen Genossenschaften, staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen, als Denkmal sowie als **Kulturbesitz der Kirchen und Religionsgemeinschaften**, der Bürger oder in anderer Eigenschaft seinen ständigen Standort im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik hat,
2. **alles Kulturgut**, das durch die individuelle oder kollektive Schöpferkraft der Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik entsteht,

3. **alles für die Deutsche Demokratische Republik bedeutsame Kulturgut**, das Ausländer oder Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik in deren Hoheitsgebiet schaffen,

4. **alles Kulturgut**, das im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik als Volkseigentum aufgefunden wird,

5. **alles Kulturgut**, das zum Verbleib in die Deutsche Demokratische Republik rechtmäßig eingeführt wird.

(3) **Die Zugehörigkeit zum Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik wird durch die Verlagerung von Kulturgut** im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg oder durch rechtswidrige Ausfuhr, Entwendung oder Verbringung von Kulturgut nicht berührt.

(4) **Über die Zugehörigkeit zum Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet in Zweifelsfällen der Minister für Kultur.**

§ 3 Verantwortung der Staatsorgane für den Schutz des Kulturgutes

(1) Der Ministerrat gewährleistet die zentrale Leitung und Planung aller Maßnahmen zum Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik. Er beschließt die kulturpolitischen und anderen Maßnahmen für den Schutz, die Erhaltung und die gesellschaftliche Nutzung des Kulturgutes und regelt Grundsatzfragen der Arbeit der Staatsorgane in Erfüllung von Aufgaben, die sich aus diesem Gesetz ergeben.

(2) Der Minister für Kultur, der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei, der Minister für Hoch- und Fachschulwesen und die anderen zuständigen Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane organisieren und kontrollieren im Rahmen ihrer Aufgaben die Durchführung dieses Gesetzes und sichern die Schaffung der politischen, wissenschaftlichen, materiellen und personellen Voraussetzungen für die Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben. Sie gewährleisten, daß die für den Schutz und die Erhaltung des Kulturgutes zuständigen staatlichen Organe und Einrichtungen, wie **Museen, Archive und Bibliotheken**, planmäßig alle erforderlichen Maßnahmen durchführen, die das Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik dem geistig-kulturellen Leben unserer Gesellschaft erhalten und erschließen.

(3) **Die zentralen und örtlichen Staatsorgane gewährleisten in ihrem Verantwortungsbereich den Schutz und die Erhaltung des Kulturgutes**, Ordnung und Sicherheit beim Umgang mit Kulturgut sowie seine Erfassung und Registrierung. Sie sichern die gesellschaftliche Erschließung und Nutzung des in ihrem Bereich vorhandenen Kulturgutes und schaffen die nach diesem Gesetz erforderlichen materiellen und personellen Voraussetzungen für den Schutz und die Erhaltung des Kulturgutes.

§ 4

Verantwortung der zuständigen staatlichen Einrichtungen, der Kombinate, Betriebe, sozialistischen Genossenschaften, anderen juristischen Personen und der Bürger

(1) Die für die Arbeit mit dem Kulturgut zuständigen staatlichen Einrichtungen, wie **Museen, Archive und Bibliotheken**, tragen die unmittelbare Verantwortung für den Schutz, die Erhaltung und die gesellschaftliche Nutzung des Kulturgutes, das zu ihrem Bestand gehört. Sie organisieren und fördern die Einbeziehung dieses Kulturgutes in das geistig-kulturelle Leben im Territorium und leisten auf Anforderung durch die zuständigen Staatsorgane Unterstützung bei allen Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes. Sie pflegen und fördern die wissenschaftliche Arbeit mit dem Kulturgut.

¹ Konvention über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970; für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft seit 16. April 1974 (GBl. II Nr. 20 S. 397), Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954; für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft seit 16. April 1974 (Sonderdruck Nr. 782 des Gesetzblattes).

(2) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie anderer juristischer Personen gewährleisten, daß das in ihrem Bereich vorhandene Kulturgut sicher aufbewahrt und vor Schaden und Verlust geschützt wird. Sie unterstützen die örtlichen Räte bei der Erfassung des Kulturgutes und arbeiten bei dessen Erhaltung eng mit den zuständigen staatlichen Einrichtungen, wie Museen, Archiven und Bibliotheken, zusammen. Sie organisieren die Nutzung des Kulturgutes durch einen breiten Personenkreis und zu wissenschaftlichen Zwecken und fördern das künstlerische und kulturelle Volksschaffen.

(3) Bürger, die im Besitz von Kulturgut im Sinne dieses Gesetzes sind, erfüllen ihre Verpflichtungen zum Schutz ihres Kulturgutes durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten bei der Erfassung und Registrierung des Kulturgutes; sie können sich bei der Pflege und Erhaltung des Kulturgutes von den zuständigen staatlichen Einrichtungen, wie Museen, Archiven und Bibliotheken, fachlich beraten lassen und sollen das Kulturgut bei Wahrung seiner Sicherheit entsprechend ihren Möglichkeiten der wissenschaftlichen Arbeit und gesellschaftlichen Nutzung zugänglich machen.

§ 5 Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte

Die staatlichen Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und die sozialistischen Genossenschaften lösen die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben unter Einbeziehung des Kulturbundes der Deutschen Demokratischen Republik und anderer gesellschaftlicher Organisationen; sie können dabei ehrenamtliche Mitarbeiter mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

§ 6 Erfassung und Registrierung des Kulturgutes

(1) Kulturgut ist nach den dafür bestehenden Rechtsvorschriften zu erfassen und zu registrieren.

(2) Die Erfassung und Registrierung von Kulturgut, das nicht zum Volkseigentum gehört, erfolgt auf der Grundlage von Anmeldungen. Die Eigentümer, Verfügungsberechtigten oder Besitzer von Kulturgut sind verpflichtet, besonders wertvolle Einzelstücke sowie Sammlungen von Kulturgut, die nationale oder internationale Bedeutung haben, beim Rat des Kreises, Abteilung Kultur, anzumelden.

§ 7 Schutz und Erhaltung des Kulturgutes

(1) Die Rechtsträger, Eigentümer und anderen Verfügungsberechtigten sowie die Besitzer von Kulturgut haben dieses zu schützen und zu erhalten. Diese Verpflichtung umfaßt die Sicherung des Kulturgutes vor Verlust, Beschädigung und Zerstörung, vor Gefährdungen durch Nutzung, Transport oder Lagerung sowie seine Bewahrung vor Beeinträchtigungen und Schaden durch äußere Einflüsse oder durch Zerfall.

(2) Die Erhaltung von Kulturgut umfaßt auch alle Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Substanz und Wirkung unter Berücksichtigung seiner normalen altersbedingten Veränderungen.

§ 8

(1) Die für den Schutz und die Erhaltung des Kulturgutes zuständigen staatlichen Organe und Einrichtungen sind berechtigt, von den Rechtsträgern, Eigentümern und anderen Verfügungsberechtigten sowie von den Besitzern von Kulturgut Auskunft über dieses zu verlangen, das Kulturgut zu besichtigen, in zugehörige Unterlagen einzusehen und das Kulturgut zu dokumentieren.

(2) Diese Befugnisse erstrecken sich auch auf Werke, an denen Urheberrechte oder ähnliche Rechte bestehen. Sie unterliegen der freien Vervielfältigung und Verbreitung zum Zwecke der Information und Dokumentation durch die für den Schutz und die Erhaltung des Kulturgutes zuständigen staatlichen Organe und Einrichtungen.

(3) Das gleiche gilt für Werke, die diesen staatlichen Organen und Einrichtungen zur Dokumentation von Kulturgut dienen. Ihre Nutzung zu anderen Zwecken kann von der Einwilligung dieser staatlichen Organe und Einrichtungen abhängig gemacht werden.

(4) Zur Erfüllung der Pflichten zum Schutz und zur Erhaltung des Kulturgutes gemäß § 7 können die zuständigen staatlichen Organe den Rechtsträgern, Eigentümern und anderen Verfügungsberechtigten sowie den Besitzern von Kulturgut Auflagen erteilen, wenn das gesellschaftliche Interesse es erfordert. Die Auflage muß genaue Angaben über die durchzuführenden Maßnahmen und die Frist für ihre Erfüllung enthalten. Für volkseigenes Kulturgut kann ein Rechtsträgerwechsel angeordnet werden.

§ 9

(1) Erfordern der Schutz und die Erhaltung von Kulturgut Maßnahmen, zu deren Durchführung sein Eigentümer bzw. Besitzer nicht in der Lage oder nicht bereit ist, hat das zuständige staatliche Organ den Abschluß eines Vertrages über die Leihe, die Verwaltung oder den Kauf des Kulturgutes durch eine geeignete staatliche Einrichtung anzustreben.

(2) Kommt ein solcher Vertrag nicht zustande, kann der zuständige Rat des Kreises durch Beschluß eine geeignete staatliche Einrichtung als Kurator zur ordnungsgemäßen Verwaltung des gefährdeten Kulturgutes einsetzen.

(3) Mit dem Beschluß des Rates des Kreises geht das Recht und die Pflicht, das Kulturgut dem Anliegen dieses Gesetzes entsprechend zu nutzen, zu schützen und zu erhalten, auf den Kurator über. Alle Rechte am Kulturgut können nur in Übereinstimmung mit dem Kurator wahrgenommen werden. Der Kurator ist dem Rat des Kreises rechenschaftspflichtig. Einzelheiten seiner Befugnisse werden durch Rechtsvorschrift geregelt.

(4) Eine Veräußerung des Kulturgutes durch den Kurator bedarf der Zustimmung des Eigentümers. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Möglichkeit einer Rückgabe gemäß Abs. 5 Ziff. 1 nicht zu erwarten ist. Die Entscheidung darüber trifft der Rat des Kreises durch Beschluß.

(5) Die Verwaltung gemäß den Absätzen 2 bis 4 endet, wenn

1. das Kulturgut unter der Voraussetzung, daß Schutz und Erhaltung künftig gewährleistet sind, auf Beschluß des Rates des Kreises dem Berechtigten wieder übergeben wird,
2. das Kulturgut an eine geeignete staatliche Einrichtung veräußert wird.

§ 10 Ausfuhr von Kulturgut

(1) Die Ausfuhr von Kulturgut bedarf einer vorherigen staatlichen Genehmigung, sofern in Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes nicht anderes geregelt ist.

(2) Für die Erteilung von Genehmigungen und die Regelung des Genehmigungsverfahrens ist der Minister für Kultur zuständig.² Er kann die Genehmigungsbefugnis delegieren.

² Die geltenden zollrechtlichen Regelungen werden davon nicht berührt.

(3) Die Genehmigung zur Ausfuhr von Kulturgut kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Wird die Genehmigung zur Ausfuhr von Kulturgut, dessen Eigentümer oder Verfügungsberechtigter seinen Wohnsitz oder Sitz im Ausland hat oder begründet, nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften versagt, kann nach § 9 verfahren werden, um Schutz und Erhaltung des Kulturgutes zu gewährleisten.

§ 11 Beschwerderecht

(1) Gegen Entscheidungen der zuständigen staatlichen Organe gemäß den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 ist die Beschwerde zulässig. Sie haben eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis von der Entscheidung bei dem staatlichen Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, soweit nicht in begründeten Fällen besonderer Dringlichkeit die Rechtsmittelbelehrung eine aufschiebende Wirkung ausdrücklich ausschließt.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie dem übergeordneten Organ zu übergeben, das innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig entscheidet.

§ 12 Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne dieses Gesetzes beschädigt, zerstört, vernichtet, verderben läßt, in anderer Weise schädigend darauf einwirkt oder es entgegen den Rechtsvorschriften ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, mit Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Handlungen gemäß Abs. 1 gegen ausländisches Kulturgut begeht, das sich im Rahmen des internationalen Kulturaustausches auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik befindet.

(3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. durch die Tat eine schwere Schädigung des Kulturgutes verursacht wird,
2. die Tat zusammen mit anderen begangen wird, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen das Kulturgut zusammengeschlossen haben.

(4) Ist die Tatbeteiligung nach Abs. 3 Ziff. 2 von untergeordneter Bedeutung, kann eine Bestrafung nach Abs. 1 erfolgen.

(5) Der Versuche ist strafbar. In den Fällen des Abs. 3 sind Vorbereitung und Versuch strafbar.

§ 13 Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Sind die Schädigung oder Beeinträchtigung des Kulturgutes geringfügig und die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Gesellschaft oder der Bürger unbedeutend, können Handlungen gemäß § 12 Absätze 1 und 2 als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe kann auch belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Auflagen gemäß § 8 Abs. 4 und § 10 Abs. 3 mißachtet und dadurch Kulturgut zeitweilig oder für dauernd seiner Bestimmung entzieht,

2. staatliche Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von Kulturgut gemäß § 8 Absätze 1 bis 3 oder die ordnungsgemäße Verwaltung gemäß § 9 Absätze 2 und 3 behindert.

(3) Ist eine vorsätzliche Handlung nach den Absätzen 1 und 2 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder wurden durch die Handlungen die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Mitglied des Rates des Kreises am Standort des Kulturgutes.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 14 Einziehung

(1) Neben der Strafe oder dem Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme können das Kulturgut, das Gegenstand einer Straf- oder Ordnungsstrafrechtsverletzung war, sowie Gegenstände, die zu deren Durchführung benutzt worden sind, entschädigungslos eingezogen werden.

(2) Ist die Einziehung des Kulturgutes nicht möglich, kann die Einziehung der Gegenstände, die an dessen Stelle getreten sind, erfolgen oder die Zahlung seines Gegenwertes festgelegt werden.

(3) Die Einziehung gemäß den Absätzen 1 und 2 kann auch selbständig erfolgen.

§ 15 Durchführungsregelungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen der Ministerrat sowie der Minister für Kultur im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 16 Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 2. April 1953 zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien (GBl. Nr. 46 S. 522; Ber. S. 576) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242),
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 2. April 1953 zur Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien (GBl. Nr. 46 S. 523),
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Juni 1954 zur Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien (GBl. Nr. 55 S. 563).

(2) Soweit für den Umgang mit bestimmtem Kulturgut sowie für seinen Schutz und seine Erhaltung spezielle Regelungen bestehen, finden diese Anwendung.

(3) Das Gesetz vom 19. Juni 1975 zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik – Denkmalpflegegesetz – (GBl. I Nr. 26 S. 458) wird wie folgt geändert:

1. § 12 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 12 (1) Erfordern die Sicherung des Bestandes, die Restaurierung, Nutzung oder Erschließung eines Denkmals Maßnahmen entsprechend der denkmalpflegerischen Zielstellung, zu deren Durchführung sein Rechts-träger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigter **nicht in der Lage oder nicht bereit ist**, sind die Rechtsvorschriften über den Schutz des Kulturgutes anzuwenden.“

(2) Der Rat des Kreises kann auf Antrag des für das Denkmal entsprechend seiner Klassifizierung zuständigen Staatsorgans auch die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu Lasten des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten beschließen und hierzu bei Grundstücken und Gebäuden die Rechtsvorschriften über die Kreditierung und Sicherung durch Aufbauhypothek anwenden.

(3) Erfordern Maßnahmen der Denkmalpflege die Nutzung, Mitnutzung oder Eigentumsübertragung von Grundstücken und Gebäuden, ist darüber ein Vertrag anzustreben. Kommt ein solcher Vertrag nicht zustande, kann der Rat des Kreises durch Beschluß das Eigentum an diesen Grundstücken und Gebäuden entziehen oder daran bestehende Nutzungsrechte durch Anordnung von Nutzungs- oder Mitnutzungsrechten einschränken oder entziehen. Der Rat des Kreises entscheidet zugleich über Art und Höhe der Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz vom 25. April 1960 (GBl. I Nr. 26 S. 257).

(4) Mit dem Entzug des Eigentums an den Grundstücken und Gebäuden entsteht Volkseigentum. Grundstücksbelastungen erlöschen. Die Entschädigung und die Begleichung von Forderungen der Gläubiger, deren Rechte erloschen sind, erfolgen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(5) Werden durch die Anordnung von Nutzungs- und Mitnutzungsrechten andere Nutzungsrechte eingeschränkt oder entzogen, sind sie durch Vereinbarung der Beteiligten zu ändern oder zu beenden. Kommt darüber oder über die Anteile an der Entschädigung keine Einigung zustande, entscheidet darüber der Rat des Kreises auf Antrag.“

2. § 14 Abs. 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Beschlüsse und Auflagen der örtlichen Staatsorgane nach § 9 Abs. 3 und § 12 Absätze 2, 3 oder 5 haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und dem Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden.“

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Juli neunzehnhundertachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Juli neunzehnhundertachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. H o n e c k e r

Nr. 2) Verordnung über die Erhöhung des staatlichen Kindergeldes für das 3. und jedes weitere Kind vom 29. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 33, S. 381)

Zur weiteren Verbesserung der Lebenslage der Familien mit 3 und mehr Kindern wird in Fortführung des bewährten Kurses die Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik, gestützt auf die hohen Leistungen und die Schöpferkraft der Arbeiterklasse, der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und aller anderen Werktätigen zur Sicherung eines bedeutenden Leistungsanstiegs der Volkswirtschaft, in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Das staatliche Kindergeld wird für das 3. und jedes weitere Kind auf monatlich 100 M erhöht.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der § 2 Abs. 2 Buchst. b und der § 3 Buchstaben c bis e der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52) außer Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1981

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h, Vorsitzender

Nr. 3) Gesetz über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) v. 4. 12. 1981 – GBl. I Nr. 36 S. 421 ff

Ev. Konsistorium

C 11 701 – 17/81

2200 Greifswald, den 21. 12. 1981

Nachfolgend wird das Gesetz über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) vom 4. 12. 1981 (GBl. I Nr. 36 S. 421 ff) und die 1. Durchführungsbestimmung zum Personenstandsgesetz (a. a. O.) veröffentlicht. Aus gegebener Veranlassung weisen wir in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, daß Bestattungen nur bei nachgewiesener Vorlage eines Bestattungsscheines erfolgen dürfen. Für die Einhaltung dieser Vorschrift ist die jeweilige Friedhofsverwaltung verantwortlich sowie derjenige, der die Bestattung vornimmt.

H a r d e r

**Gesetz über das Personenstandswesen
(Personenstandsgesetz) vom 4. Dezember 1981**

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben der für das Personenstandswesen zuständigen staatlichen Organe, die Rechte und Pflichten der Bürger und das Verfahren bei der Anzeige und Beurkundung von Personenstandsfällen, der Durchführung von Eheschließungen und in Namensangelegenheiten.

§ 2 Grundsätze

(1) Die für das Personenstandswesen zuständigen staatlichen Organe haben den Personenstand der Bürger entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes durch Beurkundung nachzuweisen und zu schützen. In Durchführung dieser Aufgaben haben sie zur ständigen Festigung des Vertrauens zwischen den Bürgern und ihrem sozialistischen Staat beizutragen.

(2) Die für das Personenstandswesen zuständigen staatlichen Organe haben die ihnen übermittelten Angaben zum Personenstand der Bürger gewissenhaft zu prüfen. Ergeben sich Zweifel an deren Richtigkeit, sind sie verpflichtet, die erforderlichen Nachprüfungen vorzunehmen. Sie sind berechtigt, im Rahmen dieser Verantwortung Bürger zu befragen und ihre Angaben aktenkundig zu machen. Versicherungen der Wahrheit abzunehmen, Gutachten, Urkunden und beglaubigte Abschriften oder andere Beweismittel einzuholen.

(3) Die staatlichen Organe, die Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und die Bürger haben den für das Personenstandswesen zuständigen staatlichen Organen die erforderlichen Mitteilungen und Angaben zu machen. Urkunden, beglaubigte Abschriften oder andere Beweismittel vorzulegen bzw. zu überlassen.

(4) Die mit der Durchführung der Aufgaben des Personenstandswesens Beauftragten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in ihrer Tätigkeit anvertrauten oder bekannt gewordene Tatsachen verpflichtet, soweit nicht dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften Auskunfts- oder Mitteilungspflichten festlegen. Das gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Verantwortung und Zuständigkeit

§ 3

Für die Durchführung der Aufgaben des Personenstandswesens sind das Ministerium des Innern, der Magistrat von Berlin – Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik – und die Räte der Bezirke sowie die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden verantwortlich.

§ 4

(1) Bei den Räten der Kreise bestehen Urkundenstellen. Die örtliche Zuständigkeit einer Urkundenstelle erstreckt sich in der Regel auf den jeweiligen Kreis.

(2) Bei den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bestehen Standesämter. Die örtliche Zuständigkeit eines Standesamtes kann sich über mehrere Gemeinden oder Stadtbezirke erstrecken, soweit dadurch für die Bürger keine Erschwernisse eintreten. Über die örtliche Zuständigkeit eines Standesamtes und dessen Sitz entscheidet nach Anhören der beteiligten örtlichen Räte der Rat des Kreises.

(3) In staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens oder in Einrichtungen volkseigener Bestattungsbetriebe können Nebenstellen der Standesämter zur Beurkundung von Geburten bzw. Sterbefällen eingerichtet werden. Die Entscheidung darüber trifft der zuständige Rat des Kreises oder Stadtbezirkes.

§ 5 Bestellung der Leiter der Standesämter und der Urkundenstellen

(1) Für jedes Standesamt und für jede Urkundenstelle sind ein Leiter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Die Stellvertreter haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit entsprechend diesem Gesetz die gleichen Rechte und Pflichten wie die Leiter.

(2) Als Leiter des Standesamtes bzw. der Urkundenstelle und deren Stellvertreter sind Mitarbeiter der zuständigen örtlichen Räte zu bestellen, die aufgrund ihrer Ausbildung und Persönlichkeit die für diese Tätigkeit erforderliche Eignung besitzen.

§ 6 Aufgaben der Standesämter und Urkundenstellen

(1) Die Standesämter nehmen Anzeigen über Geburten und Sterbefälle sowie Anträge auf Eheschließung entgegen und führen Eheschließungen durch. Sie beurkunden den Personenstand durch Eintragung in das Geburten-, Ehe- oder Sterbebuch.

(2) Den Urkundenstellen obliegt die Weiterführung der von den Standesämtern nach Ablauf eines Kalenderjahres übergebenen Personenstandsbücher.

(3) Die Standesämter und Urkundenstellen sind berechtigt, entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes Personenstandsurkunden auszustellen. Sie beurkunden die Veränderung des Personenstandes und nehmen die Berichtigung der Eintragung in den Personenstandsbüchern vor, wenn der Nachweis der Unrichtigkeit erbracht wird.

§ 7 Ausstellung von Personenstandsurkunden

(1) Von den Eintragungen in den Personenstandsbüchern können Urkunden ausgestellt und beglaubigte Abschriften – nachfolgend Urkunden genannt – gefertigt werden. Sie haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragungen in den Personenstandsbüchern.

(2) Urkunden können ausgestellt werden für:

1. Personen, auf die sich die Eintragungen beziehen, deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlinge;

2. Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen;
3. staatliche Organe.

(3) Für die Ausstellung einer Urkunde gemäß Abs. 2 kann von dem Antragsteller die Angabe des Verwendungszweckes verlangt werden. Wird die Ausstellung einer Urkunde von anderen als im Abs. 2 Ziff. 1 genannten Personen beantragt, ist zu verlangen, daß ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

(4) Widerspricht der Verwendungszweck der Rechtsordnung oder den gesellschaftlichen Interessen der Deutschen Demokratischen Republik, sind keine Urkunden auszustellen. Wird die Angabe des Verwendungszweckes verweigert oder ein berechtigtes Interesse nicht glaubhaft gemacht, kann die Ausstellung abgelehnt werden.

§ 8

Für die Ausstellung von Urkunden, die aus dem Ausland angefordert werden, gelten die Bestimmungen des § 7, soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes festgelegt ist.

§ 9 Anzeige der Geburt

(1) Die Geburt eines Kindes ist dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich es geboren wurde, innerhalb von 48 Stunden anzuzeigen. Ist der letzte Tag der Frist ein Sonnabend, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, endet die Frist mit dem Ablauf des darauffolgenden Arbeitstages. Das gilt auch für die Anzeige einer Totgeburt.

(2) Erfolgte die Geburt in einer Einrichtung des Gesundheitswesens, ist der Leiter dieser Einrichtung oder ein von ihm Beauftragter zur Anzeige verpflichtet.

(3) Erfolgte die Geburt nicht in einer Einrichtung entsprechend Abs. 2, sind zur Anzeige verpflichtet:

1. der Ehemann der Mutter;
2. der bei der Geburt anwesende Arzt oder die Hebamme;
3. jede andere, Person, die von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Die Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge vorher genannte Person nicht vorhanden oder verhindert ist.

(4) Bei der Anzeige der Geburt ist die Eheurkunde der Eltern und – soweit diese nicht verheiratet sind – die Geburtsurkunde der Mutter vorzulegen. Ist die Ehe zum Zeitpunkt der Geburt beendet, so ist dies nachzuweisen. Wenn die Urkunden der Einrichtung des Gesundheitswesens nicht zur Verfügung stehen, sind diese durch die Mutter oder den Ehemann der Mutter dem Standesamt unverzüglich vorzulegen.

§ 10 Eheschließung

(1) Die Eheschließung kann bei jedem Standesamt der Deutschen Demokratischen Republik beantragt und durchgeführt werden.

(2) Der Antrag soll mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Eheschließung gestellt werden.

(3) Das Standesamt, bei dem die Eheschließung beantragt wird, hat die Identität der Antragsteller festzustellen und zu prüfen, ob die Eheschließung nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zulässig ist. Zu diesem Zweck sind von den Antragstellern vorzulegen:

1. der Personalausweis bzw. der Paß oder ein anderes für die Legitimation gültiges Dokument;
2. die Geburtsurkunde und gegebenenfalls der Nachweis über die Beendigung der letzten Ehe.

(4) Ausländer haben außer den im Abs. 3 genannten Dokumenten einen schriftlichen Nachweis ihres Staates zu erbringen, daß der Eheschließung kein gesetzliches Hindernis entgegensteht.

(5) Sind die für die Beantragung der Eheschließung erforderlichen Angaben zur Person aus den Personaldokumenten nicht ersichtlich, so sind diese durch die Antragsteller anderweitig nachzuweisen.

§ 11

(1) Bei der Antragstellung ist durch die Antragsteller eine Erklärung über die Wahl des gemeinsamen Familiennamens abzugeben. Die Antragsteller können den Namen des Mannes oder den Namen der Frau wählen. Die Erklärung wird mit der Eheschließung wirksam, sie ist dann unwiderruflich. Kinder erhalten den gemeinsamen Familiennamen.

(2) Liegt ein berechtigtes Interesse vor, kann einem Ehegatten bei Eheschließung das Recht eingeräumt werden, dem gewählten gemeinsamen Familiennamen seinen bisherigen Familiennamen hinzuzufügen. Über entsprechende Anträge, die im Zusammenhang mit dem Antrag auf Eheschließung zu stellen und zu begründen sind, entscheidet das für das Standesamt, bei dem die Ehe geschlossen werden soll, zuständige Fachorgan des Rates des Kreises.

§ 12

(1) Die Eheschließung erfolgt im Standesamt oder in besonders dafür durch die zuständigen Räte bestimmten Räumlichkeiten. Die Standesämter oder Räumlichkeiten, in denen die Eheschließungen vorgenommen werden, haben durch eine würdige Ausgestaltung den staatlichen und festlichen Charakter der Eheschließung zu repräsentieren.

(2) Die Eheschließung ist in einer ihrer Bedeutung entsprechenden würdigen Form vorzunehmen. An der Eheschließung können auf Wunsch der Eheschließenden Angehörige, Freunde und Arbeitskollegen teilnehmen.

§ 13

(1) Die Eheschließenden sind einzeln und nacheinander bei gleichzeitiger Anwesenheit zu befragen, ob sie die Ehe miteinander eingehen und den gewählten gemeinsamen Familiennamen führen wollen. Wird diese Frage bejaht, ist in Gegenwart der Eheschließenden die Eintragung im Ehebuch durch Unterschrift des Leiters des Standesamtes bzw. seines Stellvertreters abzuschließen.

(2) Die Eintragung ist den Ehegatten zur Kenntnis zu geben. Die Ehegatten überzeugen sich von der Richtigkeit der Eintragung und haben dies durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

§ 14

Die Standesämter sind berechtigt, in Vorbereitung oder in Verbindung mit der Eheschließung Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft zu beurkunden.

§ 15 Anzeige des Todes

(1) Der Tod einer Person ist dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich er eingetreten ist, innerhalb von 48 Stunden anzuzeigen. Ist der letzte Tag der Frist ein Sonnabend, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, endet die Frist mit dem Ablauf des darauffolgenden Arbeitstages.

(2) Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der nächste Angehörige;
2. die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat;

3. jede Person, die beim Sterbefall zugegen war oder aus eigenem Wissen hiervon unterrichtet ist.

Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge vorher genannte Person nicht vorhanden oder verhindert ist.

(3) Ist der Tod in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens eingetreten, ist der Leiter dieser Einrichtung oder ein von ihm Beauftragter zur Anzeige verpflichtet. Verfügen sie nicht über die gemäß § 16 Ziff. 2 vorzulegenden Dokumente, haben sie die Sterbefallanzeige auszufertigen und diese mit dem Totenschein den zur Anzeige verpflichteten Angehörigen zu übergeben.

(4) Der zur Anzeige Verpflichtete kann eine Bestattungseinrichtung mit der Anzeige des Sterbefalles beauftragen.

(5) Ist dem Leichenschauarzt bzw. dem Obduzenten kein zur Anzeige Verpflichteter oder kein von diesem Beauftragter bekannt oder kann er keinen der Genannten erreichen, ist der für den Sterbeort zuständige Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Anzeige des Sterbefalles verpflichtet.

§ 16

Bei der Anzeige des Sterbefalles sind vorzulegen:

1. der Totenschein;
2. der Personalausweis, der Paß bzw. das für die Legitimation gültige Dokument oder die Geburtsurkunde des Verstorbenen und – falls er zum Zeitpunkt des Todes verheiratet war – die Eheurkunde sowie gegebenenfalls der Nachweis über die Beendigung der letzten Ehe.

Anzeige und Beurkundung in besonderen Fällen

§ 17

(1) Die Geburt eines Kindes oder der Tod einer Person an Bord eines Seeschiffes der Deutschen Demokratischen Republik während der Reise ist durch den Kapitän in Anwesenheit eines Schiffsoffiziers spätestens am Tag nach der Geburt oder dem Tode in das Schiffstagebuch einzutragen. Von den Eintragungen im Schiffstagebuch sind 2 vom Kapitän beglaubigte Abschriften dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik zuzuleiten. Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik hat eine der beglaubigten Abschriften dem Standesamt I Berlin – Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik – zu übersenden.

(2) Die Beurkundung erfolgt durch das Standesamt I Berlin – Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 18

(1) Sind Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod vorhanden, ist die Todesart nicht aufgeklärt oder handelt es sich um einen unbekanntem Toten, ist zur Anzeige des Sterbefalles beim Standesamt gemäß § 15 Abs. 1 die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei verpflichtet, nachdem der Staatsanwalt die Leiche zur Bestattung freigegeben hat.

(2) Das Ministerium des Innern oder das für das Personenstandswesen zuständige Fachorgan des Rates des Bezirkes kann sich die Erstattung der Anzeige in den im Abs. 1 genannten Fällen vorbehalten und bestimmen, bei welchem Standesamt die Beurkundung erfolgen soll.

§ 19

Die Geburt, die Eheschließung oder der Tod eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland kann beim Standesamt I Berlin – Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik – beurkundet werden.

§ 20

Kann der Personenstand einer Person nicht festgestellt werden, bestimmt das für das Personenstandswesen zuständige Fachorgan des Rates des Bezirkes den Tag und den Ort, der als Geburtstag und als Geburtsort anzusehen ist, sowie den Vornamen und den Familiennamen, den die Person zu führen hat, und ordnet die Eintragung in das Geburtenbuch an.

§ 21

Beschlüsse über Todeserklärungen und Feststellungen der Todeszeit werden beim Standesamt I Berlin – Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik – hinterlegt. Von den hinterlegten Beschlüssen können Auszüge in Form von Bescheinigungen erteilt werden. Die Bescheinigungen haben die gleiche Beweiskraft wie die Beschlüsse.

§ 22

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei ist zur Sicherung der Interessen der Bürger berechtigt, in Einzelfällen die Anzeige und Beurkundung von Personenstandsfällen zu regeln, soweit dieses Gesetz dafür keine Festlegungen enthält. Bei Katastrophen oder ähnlichen Gefahrensituationen kann er zur Anzeige und Beurkundung von Sterbefällen von diesem Gesetz abweichende Regelungen treffen.

Namensänderungen

§ 23

Der Familienname und die Vornamen eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik sind grundsätzlich unveränderlich, sofern nicht nach den familienrechtlichen Bestimmungen eine Namensänderung vorgeschrieben bzw. möglich oder nach § 24 dieses Gesetzes zulässig ist.

§ 24

(1) Der Familienname und die Vornamen eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik können in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag geändert werden.

(2) Ein wichtiger Grund gemäß Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn

1. nach den Grundsätzen des Zusammenlebens in der sozialistischen Gesellschaft der Name nicht zumutbar ist;
2. die schwierige Schreibweise oder Aussprache des Namens ständig zu Fehlern führt und die Namensänderung deshalb im Interesse des Bürgers erforderlich ist;
3. in Unkenntnis des richtigen Namens bisher ein anderer Name geführt wurde.

(3) Der Antrag auf Änderung des Familiennamens oder der Vornamen ist schriftlich bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Standesamt oder der zuständigen Urkundenstelle zu stellen.

(4) Über den Antrag auf Änderung des Familiennamens entscheidet das für das Personenstandswesen zuständige Fachorgan des Rates des Bezirkes, über den Antrag auf Änderung von Vornamen das entsprechende Fachorgan des Rates des Kreises.

§ 25 **Namensführung in besonderen Fällen**

(1) Wird die Geburt eines Kindes zur Beurkundung angezeigt, dessen Eltern entsprechend dem bei ihrer Eheschließung angewandten Recht keinen gemeinsamen Familiennamen führen, haben die Eltern schriftlich zu erklären, welchen Familiennamen, den ein Elternteil führt, das Kind erhalten soll. Die Erklärung über die

Wahl der Namensführung gilt für alle weiteren in der Ehe geborenen Kinder, soweit sie Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind.

(2) Handelt es sich bei der Bestimmung der Namensführung um den Familiennamen des Elternteils, der entsprechend dem angewandten Recht sprachlichen Abwandlungen nach dem Geschlecht unterlag, ist die männliche Form des Namens zu übernehmen, sofern das Kind mit seiner Geburt die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik erworben hat.

§ 26 **Befreiung von der Beibringung von Urkunden**

Die Befreiung von der Beibringung von Urkunden gemäß § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 3 und § 16 ist zulässig, wenn diese nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten und Kosten beschafft werden können und die zu beweisenden Tatsachen bekannt sind oder auf andere Weise darüber Gewißheit besteht. Das gilt auch für die Beibringung des im § 10 Abs. 4 genannten Nachweises, soweit glaubhaft gemacht werden kann, daß die betreffende Person nicht verheiratet ist.

§ 27 **Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verpflichteter zur Anzeige gegen die Bestimmungen in § 9 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Inneres.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 28 **Beschwerde**

(1) Gegen die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ergehenden Entscheidungen ist die Beschwerde zulässig. Die Entscheidungen haben eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis von der Entscheidung bei dem staatlichen Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie dem übergeordneten Organ zu übergeben, das innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig entscheidet. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren.

(3) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

§ 29 **Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 30 **Schlußbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- das Gesetz vom 16. November 1956 über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) (GBl. I Nr. 105 S. 1283);
- das Gesetz vom 13. Oktober 1966 zur Änderung des Personenstandsgesetzes (GBl. I Nr. 13 S. 87);
- die Ziff. 19 der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ord-

nungsstrafbestimmungen – Anpassungsgesetz – (GBl. I Nr. 11 S. 242);

- die Ziff. 2 der Anlage zum Gesetz vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49);
- das Gesetz vom 28. Juni 1979 zur Änderung des Personenstandsgesetzes (GBl. I Nr. 17 S. 150).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierten Dezember neunzehnhunderteinundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierten Dezember neunzehnhunderteinundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

Erste Durchführungsbestimmung zum Personenstandsgesetz vom 4. Dezember 1981

Aufgrund des § 29 des Personenstandsgesetzes vom 4. Dezember 1981 (GBl. I Nr. 36 S. 421) wird folgendes bestimmt:

Zu § 4 des Personenstandsgesetzes:

§ 1

Über die territoriale Abgrenzung der Zuständigkeit der Standesämter innerhalb eines Kreises und die frühere Zugehörigkeit der Städte und Gemeinden zu anderen Standesämtern ist durch die Urkundenstelle ein Nachweis zu führen.

§ 2

Der Leiter des Standesamtes ist für Nebenstellen des Standesamtes verantwortlich. Mit der Wahrnehmung der Aufgaben in Nebenstellen ist ein Stellvertreter des Leiters des Standesamtes zu beauftragen.

Zu § 5 des Personenstandsgesetzes:

§ 3

(1) Die Bestellung und Aufhebung der Bestellung des Leiters der Urkundenstelle und der Stellvertreter erfolgen durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Inneres bzw. durch den Stellvertreter des Oberbürgermeisters für Inneres.

(2) Ist in einer Urkundenstelle die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nicht gewährleistet, können diese vorübergehend dem Leiter eines Standesamtes übertragen werden. Die Zuständigkeit ergibt sich aus Abs. 1.

§ 4

(1) Die Bestellung und Aufhebung der Bestellung des Leiters des Standesamtes und der Stellvertreter erfolgen für die Standesämter in Städten und Gemeinden	– durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Inneres
für die Standesämter in Stadtkreisen ohne Stadtbezirke	– durch den Stellvertreter des Oberbürgermeisters für Inneres
für die Standesämter in Stadtbezirken	– durch den Stellvertreter des Stadtbezirksbürgermeisters für Inneres.

(2) Ist in einem Standesamt die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nicht gewährleistet, können diese vorübergehend einem für ein anderes Standesamt

bestellten Leiter oder einem seiner Stellvertreter übertragen werden. Die Zuständigkeit für die Übertragung der Aufgaben ergibt sich aus Abs. 1.

§ 5

Über die Bestellung ist eine Urkunde auszustellen, die nach Beendigung der Tätigkeit im Standesamt oder in der Urkundenstelle einzuziehen ist.

Zu § 6 des Personenstandsgesetzes:

§ 6

(1) Die Beurkundung des Personenstandes ist durch das Standesamt vorzunehmen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Geburt erfolgt bzw. der Tod eingetreten ist oder der Verstorbene aufgefunden wurde bzw. in dem die Ehe geschlossen wird.

(2) Zur Anlegung der Personenstandsbücher und für die Ausstellung beglaubigter Abschriften und Urkunden sind die im Auftrag des Ministeriums des Innern hergestellten Vordrucke zu verwenden.

(3) Nach Beurkundung eines Sterbefalles wird durch das Standesamt der Bestattungsschein ausgestellt und dem zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichteten, der von diesem beauftragten Bestattungseinrichtung oder einem sonstigen Beauftragten des zur Anzeige Verpflichteten ausgehändigt.

§ 7

(1) Hat sich der Personenstand verändert oder ist die Berichtigung eines Personenstandsbuches erforderlich, ist für die Eintragung der Veränderung oder Berichtigung das Standesamt zuständig, das das betreffende Personenstandsbuch führt, oder die Urkundenstelle, an die das Personenstandsbuch übergeben wurde.

(2) Die Berichtigung ist zulässig, wenn der richtige Sachverhalt durch Personenstandsurkunden, gerichtliche Entscheidungen oder andere Beweismittel einwandfrei nachgewiesen ist. In Zweifelsfällen entscheidet das zuständige übergeordnete staatliche Organ.

§ 8

(1) Ist eine Eintragung in einem Personenstandsbuch berichtigt worden, sind in der Geburts-, Ehe- oder Sterbeurkunde nur die sich hieraus ergebenden Tatsachen zu vermerken.

(2) Die Festlegung gemäß Abs. 1 gilt auch, wenn die Eltern eines vor der Ehe geborenen Kindes die Ehe geschlossen haben und das Kind somit die Rechtsstellung eines während der Ehe geborenen Kindes erlangt hat oder wenn durch rechtskräftige Entscheidung des Gerichts festgestellt wurde, daß der Ehemann der Mutter nicht der Vater ihres Kindes ist.

(3) Sonstige Änderungen der Eintragung sind in der Urkunde unter „Vermerke“ aufzunehmen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Zu § 9 des Personenstandsgesetzes:

§ 9

Die Anzeige einer Geburt gemäß § 9 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes ist schriftlich zu erstatten. In den übrigen Fällen ist die Anzeige einer Geburt bei dem zuständigen Standesamt zu Protokoll zu geben und eine Bescheinigung des Arztes oder der Hebamme vorzulegen.

§ 10

(1) Die Angaben in der Geburtsanzeige sind auf deren Vollständigkeit zu prüfen. Enthält die Geburtsanzeige nicht die für die Beurkundung oder statistische Erfassung erforderlichen Angaben oder bestehen Zweifel an

deren Richtigkeit, ist der Sachverhalt im Zusammenwirken mit der zuständigen Einrichtung des Gesundheitswesens aufzuklären.

(2) Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beurkundung erfüllt, ist unverzüglich die Beurkundung vorzunehmen.

§ 11

- (1) Die Eintragung im Geburtenbuch hat zu enthalten:
1. den Ort und das Datum der Eintragung;
 2. die Vornamen, den Familiennamen und die Geschlechtsbezeichnung des Kindes;
 3. das Datum, die Zeit und den Ort der Geburt;
 4. die Vornamen, den Familiennamen sowie den Geburtsnamen der Eltern bzw. der Mutter, wenn die Vaterschaft erst festgestellt werden muß.

(2) War die Ehe der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes beendet, ist das Datum und die Art der Beendigung der Ehe einzutragen.

(3) Bei Mehrlingsgeburten ist jedes Geborene gesondert zu beurkunden.

§ 12

(1) Die Vornamen des Kindes sollen das Geschlecht des Kindes erkennen lassen. Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht beurkundet werden.

(2) Bei mehreren Vornamen ist der Rufname durch Unterstreichen kenntlich zu machen.

(3) Kann der Anzeigende die Vornamen des Kindes nicht angeben, müssen sie binnen Monatsfrist angezeigt werden. Sie sind am Rande der Geburtseintragung zu beurkunden.

§ 13

Die Beurkundung einer Totgeburt erfolgt nur im Sterbeprotokoll. Die Eintragung soll die im § 11 vorgeschriebenen Angaben enthalten sowie den Vermerk über die Totgeburt. Ein Vorname ist nicht zu vermerken.

§ 14

(1) Erhält ein Kind durch die Eheschließung seiner Eltern die Rechtsstellung eines während der Ehe geborenen Kindes, ist dies am Rande der Geburtseintragung zu beurkunden.

(2) Am Rande der Geburtseintragung sind weiterhin zu beurkunden:

1. jede weitere Änderung des Personenstandes;
2. die Feststellung der Vaterschaft, ihrer Anfechtung und die Unwirksamkeit der Feststellung;
3. die Änderung des Vor- und Familiennamens;
4. jede Berichtigung, Ergänzung und Ungültigkeitserklärung der Beurkundung.

§ 15

In die Geburtsurkunde sind aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Standesamtes sowie die Nummer der Eintragung im Geburtenbuch;
2. die Vornamen, der Familienname sowie die Geschlechtsbezeichnung des Kindes;
3. das Datum und der Ort der Geburt;
4. die Vornamen, der Familienname sowie die Geburtsnamen der Eltern. Wurde das Kind an Kindes Statt angenommen, können auf Verlangen der Annehmenden anstelle der leiblichen Eltern die Namen der Adoptiveltern in die Geburtsurkunde eingetragen werden. Am Rande der Geburtseintragung ist darüber ein Vermerk anzubringen;
5. die Vornamen, der Familienname und der Geburtsname der Mutter, wenn die Vaterschaft erst festge-

stellt werden muß. Ist die Vaterschaft festgestellt, kann auf Verlangen der Mutter oder eines anderen Erziehungsberechtigten oder des Kindes, falls es volljährig ist, der Name des Vaters aufgenommen werden.

Zu § 10 des Personenstandsgesetzes:

§ 16

Wird der Antrag auf Eheschließung nur von einem der Beteiligten gestellt, hat dieser durch schriftliche Vollmacht des anderen nachzuweisen, daß die Eheschließung mit seinem Einverständnis beantragt wird.

§ 17

Wird der Antrag auf Eheschließung bei einem Standesamt gestellt, bei dem die Eheschließung nicht beabsichtigt ist, ist er entgegenzunehmen, zu prüfen und dem Standesamt zu übersenden, das für die Eheschließung vorgesehen ist. Von den Antragstellern ist eine schriftliche Bestätigung über den vorgesehenen Zeitpunkt der Eheschließung von dem Standesamt vorzulegen, bei dem die Eheschließung erfolgen soll.

§ 18

(1) Soll die Eheschließung zwischen einem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und einem Ausländer erfolgen, ist zu prüfen, ob dieser nach dem Recht des Staates, dem der Ausländer angehört, kein gesetzliches Hindernis entgegensteht. Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen, daß zur Eheschließung gemäß § 18 des Rechtsanwendungsgesetzes vom 5. Dezember 1975 (GBl. I Nr. 748) die Zustimmung der für Fragen des Personenstandswesens zuständigen Staatsorgane der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich ist.

(2) Die im Abs. 1 getroffenen Festlegungen gelten auch für Eheschließungen zwischen einem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und einem Staatenlosen, der keinen ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat. Die Prüfung, ob der Eheschließung kein gesetzliches Hindernis entgegensteht, erfolgt nach dem Recht des Staates, in dem der Staatenlose seinen ständigen Wohnsitz hat.

(3) Von den Antragstellern können Urkunden, Bescheinigungen oder andere Unterlagen verlangt werden, die zur Prüfung der Einhaltung des ausländischen Rechts notwendig sind.

§ 19

(1) Beabsichtigt ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, im Ausland die Ehe zu schließen, muß er dazu im Besitz eines schriftlichen Nachweises sein, daß der beabsichtigten Eheschließung kein gesetzliches Hindernis entgegensteht. Zuständig für die Ausstellung dieses Nachweises ist der für den Hauptwohnsitz des Antragstellers zuständige Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten. Die Erteilung des Nachweises beinhaltet zugleich die Zustimmung der für Fragen des Personenstandswesens zuständigen Staatsorgane der Deutschen Demokratischen Republik zur Eheschließung gemäß § 18 des Rechtsanwendungsgesetzes vom 5. Dezember 1975.

(2) Hat der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik keinen ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik, ist für die Ausstellung dieses Nachweises die jeweilige diplomatische oder konsularische Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik zuständig.

(3) Befindet sich in dem Staat, in dem der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ständigen Aufenthalt hat, keine diplomatische oder konsularische Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik, wird die-

ser Nachweis vom Magistrat von Berlin — Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik —, Abteilung Innere Angelegenheiten, ausgestellt.

(4) Der Nachweis gemäß Abs. 1 hat eine Gültigkeitsdauer von 6 Monaten.

Zu § 13 des Personenstandsgesetzes:

§ 20

Die Eintragung im Ehebuch hat zu enthalten:

1. den Ort und das Datum der Eheschließung;
2. die Vor- und Familiennamen sowie die Geburtsnamen der Eheschließenden;
3. das Datum und den Ort der Geburt der Eheschließenden;
4. die Erklärung der Eheschließenden, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen;
5. die Erklärung über den gewählten gemeinsamen Familiennamen;
6. die Unterschrift der Ehegatten.

§ 21

Im Ehebuch sind am Rande der Eintragung zu beurkunden:

1. die Beendigung der Ehe;
2. das erneute Entstehen der früheren Ehe;
3. jede Änderung des Namens;
4. jede Berichtigung, Ergänzung und Ungültigkeitserklärung der Beurkundung.

§ 22

In die Eheurkunde sind aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Standesamtes sowie die Nummer der Eintragung im Ehebuch;
2. die Vor- und Familiennamen der Ehegatten sowie deren Geburtsnamen;
3. das Datum und der Ort der Geburt der Ehegatten;
4. das Datum der Eheschließung;
5. der gewählte gemeinsame Familienname der Ehegatten.

Zu den §§ 15 und 16 des Personenstandsgesetzes:

§ 23

Ist der Tod einer Person in keiner der im § 15 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes genannten Einrichtung eingetreten, ist die Anzeige des Sterbefalles von den Anzeigepflichtigen gemäß § 15 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes bei dem zuständigen Standesamt zu Protokoll zu geben.

§ 24

(1) Die im Totenschein und in der Sterbefallanzeige enthaltenen Angaben sind auf deren Vollständigkeit zu prüfen. Sind darin die für die Beurkundung oder statistische Erfassung erforderlichen Angaben nicht enthalten oder bestehen Zweifel an deren Richtigkeit, ist der Sachverhalt im Zusammenwirken mit den zuständigen Organen und Einrichtungen aufzuklären.

(2) Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beurkundung erfüllt, ist unverzüglich die Beurkundung vorzunehmen.

§ 25

Die Eintragung im Sterbebuch hat zu enthalten:

1. den Ort und das Datum der Eintragung;
2. die Vornamen, den Familiennamen und den Geburtsnamen des Verstorbenen;
3. die letzte Wohnanschrift des Verstorbenen;
4. das Datum, die Zeit und den Ort des Todes;
5. das Datum und den Ort der Geburt des Verstorbenen;

6. den Familienstand des Verstorbenen; war er zum Zeitpunkt des Todes verheiratet, die Vornamen, den Familiennamen und den Geburtsnamen des Ehegatten.

§ 26

Jede Berichtigung, Ergänzung und Ungültigkeitserklärung der Beurkundung ist im Sterbebuch am Rande der Eintragung zu beurkunden.

§ 27

In die Sterbeurkunde sind aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Standesbeamten sowie die Nummer der Eintragung im Sterbebuch;
2. die Vornamen, der Familienname und der Geburtsname des Verstorbenen;
3. der letzte Wohnort des Verstorbenen;
4. das Datum, die Zeit und der Ort des Todes;
5. das Datum und der Ort der Geburt des Verstorbenen;
6. den Familienstand des Verstorbenen; war er zum Zeitpunkt des Todes verheiratet, die Vornamen, der Familienname und der Geburtsname des Ehegatten.

Zu § 20 des Personenstandsgesetzes:

§ 28

Wird der tatsächliche Personenstand später bekannt oder ermittelt, ist die Eintragung auf Anordnung des staatlichen Organs zu berichtigen, das sie veranlaßt hat.

Zu § 23 des Personenstandsgesetzes:

§ 29

(1) Für die Beurkundung der Erklärung über die Wiederannahme eines vor der Ehe geführten Familiennamens gemäß § 28 und § 36 Abs. 4 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 Nr. 1 S. 1) sind zuständig:

1. das Standesamt, bei dem die letzte Eheschließung beurkundet ist;
2. die Urkundenstelle, an die das gemäß Ziff. 1 zuständige Standesamt das Ehebuch abgegeben hat;
3. das Standesamt I Berlin — Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik —, wenn die Eheschließung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik beurkundet ist.

(2) Die Aufnahme der Erklärung gemäß Abs. 1 kann durch jedes Standesamt und jede andere Urkundenstelle erfolgen. Die Erklärung ist zu beglaubigen. Sie wird mit der Beurkundung wirksam.

(3) Bei Abgabe der Erklärung über die Wiederaufnahme eines vor der Ehe geführten Familiennamens sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Personalausweis;
2. die Eheurkunde über die geschiedene oder für nichtig erklärte Ehe;
3. das rechtskräftige Scheidungs- oder Nichtigkeitsurteil dieser Ehe, wenn die Eheurkunde keinen Vermerk über die Beendigung der Ehe enthält;
4. die Eheurkunde einer früheren Ehe als Nachweis, daß der Familienname, der wieder angenommen wer soll, bereits geführt wurde.

§ 30

(1) Für die Beurkundung der Erklärung über die Änderung des Familiennamens eines Kindes gemäß § 65 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik sind zuständig:

1. das Standesamt, bei dem die Geburt des Kindes beurkundet ist;

2. die Urkundenstelle, an die das gemäß Ziff. 1 zuständige Standesamt das Geburtenbuch abgegeben hat;
3. das Standesamt I Berlin — Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik —, wenn die Geburt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik beurkundet ist.

(2) Die Aufnahme der Erklärung gemäß Abs. 1 kann durch jedes Standesamt und jede andere Urkundenstelle erfolgen. Die Erklärung ist zu beglaubigen. Sie wird mit der Beurkundung wirksam.

(3) Bei Abgabe der Erklärung über die Änderung des Familiennamens eines Kindes sind vom Erziehungsberechtigten, dessen Familienname das Kind erhalten soll, folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Personalausweis;
2. der Nachweis, daß er das Erziehungsrecht besitzt;
3. die Geburtsurkunde des Kindes;
4. die Einwilligungserklärung des Kindes, wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat;
5. die Einwilligungserklärung des nichterziehungsberechtigten Elternteils oder die rechtskräftige Entscheidung des zuständigen Referats Jugendhilfe, wenn es sich um ein Kind aus geschiedener Ehe handelt.

Zu § 24 des Personenstandsgesetzes:

§ 31

(1) Die Namensänderung ist bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Standesamt oder bei der zuständigen Urkundenstelle zu beantragen und zu begründen. Antragsberechtigt sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzen.

(2) Antragsberechtigte sind ferner der Vormund oder Pfleger des Kindes, dessen Name aus wichtigem Grund geändert werden soll. Zu diesem Antrag bedarf es der Einwilligung des für die Vormundschaft bzw. Pflegschaft zuständigen Referats Jugendhilfe. Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, ist seine Einwilligung ebenfalls erforderlich.

(3) Die Antragsteller haben dem Antrag auf Namensänderung Personenstandsunterlagen beizufügen, die Auskunft über die Namensführung geben. Kann dieser Nachweis durch Personenstandsunterlagen nicht erbracht werden, sind die erforderlichen Angaben durch die Antragsteller anderweitig nachzuweisen.

§ 32

- (1) Über die Namensänderung wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) In der Urkunde sind alle Personen aufzuführen, auf die sich die Namensänderung erstreckt.
- (3) Die Rechtswirksamkeit der Namensänderung tritt mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde ein.

§ 33

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Durchführungsbestimmung vom 19. November 1976 zum Personenstandsgesetz (GBl. I Nr. 48 S. 537) außer Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1981

**Der Minister des Innern und
Chef der Deutschen Volkspolizei**
Diekel

C. Personalmeldungen

Ordiniert wurde am 15. November 1981 in der Kirche zu Eggesin durch Bischof Dr. Gienke der Kandidat Matthias Gürtler, Eggesin, KKr. Ueckermünde.

Berufen:

Pastor Wolfgang Schneider zum 1. Oktober 1981 nach Trebenow, Kirchenkreis Pasewalk, eingeführt am 1. November 1981.

Ausgeschieden aus dem Dienst der Landeskirche mit Wirkung vom 1. November 1981

Pfarrer Ernst Schumann, bisher Groß Bünzow, Kirchenkreis Wolgast, wegen Übernahme eines Dienstes in einer anderen Landeskirche.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

Nr. 4) Kirche Katzow

Evangelisches Konsistorium

C Katzow AV-7/81

Greifswald, den 11. 12. 1981

Auf Antrag des Gemeindeführungsrates Katzow hat das Kollegium des Konsistoriums der Kirche zu Katzow den Namen „St. Johannes-Kirche“ verliehen.

Für das Konsistorium
Krasemann

Nr. 5) Theologie-Studium

Die Sektion Theologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald teilt mit, daß für das Studienjahr 1982/83 noch Studienplätze frei sind. Zum Theologiestudium, das sich über fünf Jahre erstreckt, und mit der Diplomprüfung abschließt, können sich außer Abiturienten auch Zehnklassenschüler bewerben, die nach dem Abschluß der 10. Klasse mindestens zwei Jahre beruflich tätig gewesen sind oder sich anderweitig weitergebildet haben. Ihre Zulassung zum Studium erfolgt nach einer an der Sektion Theologie abzulegenden Sonderreifeprüfung. Bewerbungen sind noch möglich bis zum 15. März 1982. Nähere Auskünfte können beim Sekretariat der Sektion Theologie, 2200 Greifswald, Domstraße 11, Eingang IV, angefordert werden.